

Die wirtschaftlichen Zusatzverträge mit Rumänien.

Die Reihe der wirtschaftlichen Zusatzverträge zum Bukarester Friedensvertrag wird nunmehr durch die Veröffentlichung der Eisenbahnkonvention zwischen Oesterreich und Rumänien, des Pachtvertrages über die Werke von Turn-Severin und des Uebereinkommens zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland in Anschauung dieses Pachtvertrages ergänzt.

Die Eisenbahnkonvention.

Die Eisenbahnkonvention zwischen Oesterreich und Rumänien zu dem österreichisch-ungarisch-rumänischen wirtschaftlichen Zusatzvertrag vom 7. d. enthält unter anderem folgende Bestimmungen:

Im Interesse der Erleichterung des Eisenbahnverkehrs sichern sich die vertragschließenden Teile zu, gegebenenfalls über die Herstellung neuer, den beiderseitigen Verkehrsbedürfnissen dienenden Eisenbahnanschlüsse in Verhandlung zu treten. Bei diesen Verhandlungen wird für den Fall der Erbauung einer Eisenbahnbrücke über die Donau auf der Stromstrecke zwischen Korabia und Giurgiu auch die Herstellung der Eisenbahnverbindung zwischen dem ungarischen Bahnhofs und dieser Brücke über den Notentwurf sowie die Ausgestaltung der Strecke Nassy-Pascani zu einer Hauptbahn ersten Ranges erörtert werden.

Am Stelle der Konvention vom 26. Februar 1891 betreffend den Eisenbahnanschluß bei Suezawa-Nisany und Burdzeneni werden Oesterreich und Rumänien eine neue Anschließkonvention schließen.

Der Betriebswechsel und Uebergangsbienft wird bei diesem Eisenbahnanschluß in der Station Nisany als gemeinschaftlicher Betriebswechsel- und Uebergangskation durch die k. k. österreichischen Staatsbahnen besorgt werden. Das Recht der Tariffestsetzung steht für die auf österreichischem Gebiet gelegenen Bahnstrecken bis zur Landesgrenze den k. k. österreichischen Staatsbahnen, für die auf rumänischem Gebiet gelegenen Bahnstrecken bis zur Landesgrenze den rumänischen Eisenbahnen zu. Soweit zwischen den beteiligten Eisenbahnverwaltungen keine andere Vereinbarung getroffen wird, werden die Tarife der Anschlußbahnen bis und von der Landesgrenze ohne Einrechnung einer Ueberfuhrgebühr gebildet.

Nach Artikel 12 des österreichisch-ungarisch-rumänischen rechtspolitischen Zusatzvertrages zum Friedensvertrag soll das im Eigentum eines vertragschließenden Teiles oder seiner Angehörigen stehende Eisenbahnmateriale, das sich bei Ausbruch des Krieges auf dem Gebiet des anderen Teiles befunden hat, unberührt zurückgegeben werden oder, soweit dies nicht möglich ist, in Geld ersetzt werden. Dieser Ersatz hat nach den gegenwärtigen Preisen für Beschaffungen in Oesterreich zu erfolgen. Hierbei können beschädigte Fahrzeugmittel zurückverlangt werden gegen Ersatz der Wiederherstellungskosten auf obiger Grundlage.

Die aus dem Personen-, Gepäck- und Güterverkehr bis zum Ausbruch des Krieges sich ergebenden Zahlungsverpflichtungen einschließlich der Vergütungen für die gegenseitige Wagenbenützung auf Grund des Uebereinkommens über die gegenseitige Wagenbenützung im Bereich des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen sind nebst Zinsen, soweit sie in den in Betracht kommenden Abmachungen etwa vorgesehen sind, anzuerkennen und längstens innerhalb von sechs Monaten nach Ratifikation des Friedensvertrages zu erfüllen.

Die Abfuhr der für das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles bestimmten Ausfuhrgüter nach den Donauhäfen, Seehäfen oder den Grenzüberpaßstationen soll beiderseitig durch regelmäßige Zugverbindungen tunlichst unter Bildung geschlossener Züge erleichtert werden.

Die österreichische Regierung erklärt sich bereit, die rumänischen Eisenbahnen bei Wiederaufbau ihres Betriebes, insbesondere durch Beistellung eigener Betriebsmittel der österreichischen Eisenbahnen für die Ausfuhr nach Oesterreich zu unterstützen, soweit dies die sonstige Inanspruchnahme des österreichischen Betriebsmittelparks zuläßt.

Diese Kommission tritt, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, nach Austausch der Ratifikationen in Kraft. Zum Abschluß der darin vorbehaltenen weiteren Vereinbarungen werden tunlichst bald nach der Ratifikation Vertreter der Eisenbahnverwaltungen der vertragschließenden Teile an einem noch zu bestimmenden Ort zusammentreten.

Die Annuitäten der Lemberg—Ezernowitzer Bahn.

In einem Protokoll aus Anlaß der Paraphierung der Eisenbahnkonvention erklärt die rumänische Delegation, daß die rumänische Regierung unter Anerkennung ihrer aus dem Uebereinkommen vom 10./22. Januar 1889 sich ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Lemberg—Ezernowitz—Nassy Eisenbahngesellschaft bereit ist, die seit dem 1./13. Oktober 1916 nicht bezahlten Raten der im Punkte 2 dieses Uebereinkommens vereinbarten Annuitätszahlung nebst 5 Prozent Zinsen im Sinne der Bestimmungen im Artikel 6 des österreichisch-ungarisch-rumänischen rechtspolitischen Zusatzvertrages zum Friedensvertrag längstens innerhalb dreier Monate nach der Ratifikation dieser Eisenbahnkonvention an die Lemberg—Ezernowitz—Nassy Eisenbahngesellschaft nachzahlen.

Pachtung der Werft von Turn-Severin.

Der Vertrag wegen Pachtung der Werft in Turn-Severin enthält folgende Bestimmungen:

In der Absicht, den berechtigten Wünschen Oesterreich-Ungarns, das einen Platz an der Donau unterhalb des Eisernen Tores für die Ausbesserung und Ausrüstung von Schiffen, für die Niederlegung von Materialien, von Borräten für dieselben sowie für sonstige dazu gehörige Einrichtungen besitzen muß, zu erfüllen, überläßt Rumänien vom Tage der Ratifizierung des Friedensvertrages an pachtweise, vorläufig auf 30 Jahre, an Oesterreich-Ungarn die Werft von Turn-Severin mit allen ihren Anlagen, das Donauufer und das vorliegende Gewässer, soweit es für Vertän- und Anlegeplätze in Betracht kommt, von der ungarisch-rumänischen Grenze bis einschließlich Gebiet der Werft, endlich das Hinterland dieser Donauuferstrecke bis zur Eisenbahn Orsova—Turn-Severin. Die Eisenbahn mit Gebäuden, Betriebs- und Gleisanlagen — jene der Werft ausgenommen — sind von der Pachtung ausgeschlossen.

Oesterreich-Ungarn verpflichtet sich, als Anerkennungszins für diese pachtweise Ueberlassung jährlich den Betrag von 1000 Lei an Rumänien zu zahlen. Oesterreich-Ungarn übernimmt weiter die Verpflichtung, die von Rumänien gepachtete Werftanlage niemals an eine andere Macht weiter zu verpachten. Sollte später einmal Oesterreich-Ungarn die Werft samt allem, was dazu gehört, vor Ablauf der Pachtzeit an Rumänien zurückgeben, so steht es Rumänien frei, die Investitionen, die Oesterreich-Ungarn dort gemacht hat, abzulösen. Sollte Rumänien hiervon keinen Gebrauch machen, so hat Oesterreich-Ungarn das Recht, das gesamte, in die Werft eingebrachte Inventar und Material sowie die dort errichteten Anlagen zu entfernen. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Pachtvertrag nach Ablauf der Pachtzeit von

Rumänien nicht verlängert werden sollte, was die rumänische Regierung Oesterreich-Ungarn spätestens drei Jahre vor dem Ablauf des Vertrages mitzuteilen hat, widrigenfalls der Vertrag für weitere zehn Jahre verlängert erscheint.

Oesterreich-Ungarn behält sich das Recht vor, unter den gleichen Bedingungen, die für die Pachtung des Werftgebietes gelten, die Inseln Simianu, Corbu und Ostrobu Mare ganz oder teilweise in Pacht zu nehmen. Die Exploitation der Bodenoberfläche der Inseln bleibt dem rumänischen Staat vorbehalten, soweit durch die Ausübung dieses Rechtes die Errichtung von Hafenanlagen und Anlegeplätzen durch Oesterreich-Ungarn nicht beeinträchtigt wird.

Die noch erforderlichen Einzelheiten dieser Pachtung werden in einer besonderen Vereinbarung festgesetzt, insbesondere auch was die genaue Abgrenzung des Pachtgebietes zwischen Werft und Bahnhof anlangt. Es besteht indes schon jetzt zwischen den vertragschließenden Teilen Einverständnis über nachstehende Punkte:

1. Auf dem Pachtgebiet werden seitens der rumänischen Militär- und Zivilorgane Amtshandlungen nur im Einverständnis mit der Werftverwaltung vorgenommen werden können.

2. Dem Frachten- und Personenverkehr der Werft mit den beiden Staaten der Monarchie wird rumänischerseits jede nur mögliche Erleichterung gewährt werden.

3. Rumänischerseits wird die zoll- und gebührenfreie Einfuhr sämtlicher für den Betrieb der Werft bestimmter Materialien und für das Zubehör eingeräumt. Die gleiche Freiheit gewährt Rumänien für die nach den beiden Staaten der Monarchie beförderten Erzeugnisse der Werft.

4. Die Werft sowie deren Angestellte sollen in Rumänien keinerlei Steuer unterworfen sein, die nicht schon zur Zeit des Abschlusses des Vertrages für rumänische Untertanen bestanden hat.

Der Vertrag tritt gleichzeitig mit dem Friedensvertrag in Kraft.

Vereinbarungen mit Deutschland über den Pachtvertrag.

Zwischen der deutschen und der österreichisch-ungarischen Regierung wird unter anderem folgendes vereinbart:

Oesterreich-Ungarn wird spätestens vier Wochen nach Unterzeichnung des Friedens mit Rumänien dem Deutschen Reiche oberhalb der Schiffswehrst Turn-Severin, innerhalb des Pachtstreckens zwischen der Werft und der neuen österreichisch-ungarischen Grenze ein am Wasser liegendes Gelände (im Umfang der Oesterreich-Ungarn auf Grund des Pachtvertrages vom 7. d. zustehenden Rechte) zur Verfügung stellen, das die gleiche Größe besitzt, wie der jetzige deutsche Sonderbetrieb nach der Vereinbarung vom 10. September 1917 und das ebenso geeignet wie dieser für eine Werftanlage mit Aufschleppe ist.

Für die Aufgabe des deutschen Sonderbetriebes an jehiger Stelle wird Deutschland von Oesterreich-Ungarn in der Weise entschädigt werden, daß es von Oesterreich-Ungarn eine einmalige Abfindung von 350.000 Mark erhält.

Deutschland ist berechtigt, den Betrieb der neuen deutschen Werft, die ausschließlich der Schifffahrt dienen soll, einer Privatperson oder Gesellschaft zu übertragen. Der Bau selbst wird deutscherseits unter einer militärischen Oberleitung gestellt werden.

Die Uebergabe des neuen Geländes zur Bearbeitung erfolgt sofort. Die Uebergabe des jetzigen deutschen Sonderbetriebes erfolgt bis zur Fertigstellung dieser Werft, und zwar spätestens drei Jahre nach Wiederherstellung des allgemeinen Friedens zwischen den Großmächten.

Gelingt es Deutschland, den neuen Betrieb zu einem früheren Zeitpunkt fertigzustellen und in Betrieb zu bringen, so wird das Deutsche Reich den jetzigen Sonderbetrieb der Werft Turn-Severin schon früher zurückgeben. Wird deutscherseits die Fertigstellung erklärt, so wird Oesterreich-Ungarn die Abfindungsumme bereits zum Zeitpunkt der völligen Räumung des jetzigen Geländes zahlen.

Der Betrieb der deutschen Werft ist von dem k. u. k. Werftbetrieb unabhängig und untersteht dessen Leitung nicht. Kraft und Licht werden dem deutschen Betriebe gegen Kostenerstattung wie bisher weiter gewährt.

Der deutsche und der österreichisch-ungarische Werftteil werden sich in ihren Betrieben nach Möglichkeit unterstützen und Aufträge für einander zu den gleichen Bedingungen ausführen, wie eigene Staatsangehörige, solange, als beide Betriebe militärisch geleitet werden.

Oesterreich-Ungarn überläßt dem Deutschen Reiche die freie Mitbenützung des als „Winterstrand“ bezeichneten Wassergeländes oberhalb der Schiffswerft Turn-Severin nach Maßgabe der zwischen der österreichisch-ungarischen und der deutschen Verwaltung zu treffenden Vereinbarungen.

Die deutsche Regierung, beziehungsweise die deutsche Privatgesellschaft wird für die benannten Pachtrechte einen jährlichen Zins von 100 Lei zahlen. Außerdem verpflichtet sich die deutsche Regierung, Oesterreich-Ungarn an der deutschen Schiffswerft in Giurgiu eine Kapitalbeteiligung von 10 Prozent anzubieten. Dem österreichischen und ungarischen Kapital wird, entsprechend dieser Beteiligung, Sitz und Stimme im Aufsichtsrat der deutschen Schiffswerft Giurgiu gewährt werden. Auch wird die Werft Giurgiu verpflichtet werden, österreichische und ungarische Aufträge ebenso zu behandeln und zu denselben Bedingungen auszuführen wie deutsche Aufträge.